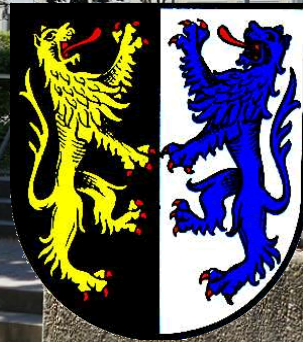


Asylbewerber im Landkreis Kusel

Abteilung 4 - Jugend und Soziales (Referat 40)



Kreisverwaltung
Kusel

Trierer Straße 49-51



Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer

Verteilung nach dem sog.
„Königsteiner-Schlüssel“ auf die
Bundesländer

→ davon ca. **4,81848 %** nach
Rheinland-Pfalz.

Zunächst Verteilung in eine
Erstaufnahmeeinrichtung, wie
z.B. AfA auf dem Windhof in
Kusel.



Zuweisung



Die Zuweisung

- Erfolgt nach einem einwohnerorientierten Verteilerschlüssel
- **1,37 % für Asylbewerber (VQA)**
- **1,75 % für Ukrainische Vertriebene (VQUS)**
- **1,75 % für Spätaussiedler (VQSp)**
- Die schriftliche Zuweisung erfolgt mindestens 2 Wochen vor Ankunft im Landkreis an das Sozialamt der Kreisverwaltung.

 Rheinland-Pfalz
AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Verteilungsverfügung
Aufenthaltsort: [REDACTED]

Aufnahmeeinrichtung
für Asylbegehrende
Dasbachstraße 19
54292 Trier
Telefon
Telefax
15.09.2016

Main Aktenzeichen Ihr Schreiben vom [REDACTED] [REDACTED]mer-In / E-Mail Telefon / Fax
Bitte immer angeben

Nr.	Name, Vorname	Geb.dat.	Fam.St.	Nationalität	Religion	M/W	Vert.-Nr.
1.	[REDACTED] (KIND)	1989	verwitwet	afghanisch	moslem	W	[REDACTED]
2.	[REDACTED]	2003	ledig	afghanisch	moslem	W	[REDACTED]
3.	[REDACTED]						
4.	[REDACTED]						
5.	[REDACTED]						
6.	[REDACTED]						
7.	[REDACTED]						
8.	[REDACTED]						
9.	[REDACTED]						
10.	[REDACTED]						

Asylantrag vom: [REDACTED] Az. Bundesamt: [REDACTED]
Aufnahme am: [REDACTED]

Die v.g. Personen wurden dem Landkreis Kusel zum [REDACTED] vorangekündigt und verteilt.
Die Aufnahmepflicht ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1-7 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 in der jeweils gültigen Fassung. Eine Begründung für die Zuweisung bedarf es nicht (vgl. § 39 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 50 Abs. 4 AsylG).

X Nr. 1 Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist und ihren Asylantrag nicht zurückgenommen haben (Asylbegehrende) und deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder
Nr. 2 Personen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben und deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder;
Nr. 3 Asylberechtigte und deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder
Nr. 4 Personen, die nach § 15a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen worden sind,
Nr. 5 Personen, die nach § 22 AufenthG aufgenommen worden sind,
Nr. 6 Personen, die nach § 23 AufenthG aufgenommen worden sind,
Nr. 7 Personen, die nach § 24 AufenthG aufgenommen worden sind.

Familiäre Bindungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
[REDACTED]

Im Auftrag
[REDACTED]

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Hinweis
Gem. § 56 AsylG erfolgt eine Ausschreibung zur Aufenthaltsmittlung, wenn der Ausländer u. a. einer Zuweisungsentscheidung innerhalb einer Woche nicht Folge leistet hat. Wir bitten um entsprechende Verantwortung, falls der Ihnen angekündigte Asylbewerber in der o.a. Frist nicht eingetroffen ist. Weiterhin sollte sichergestellt sein, dass alle am Asylverfahren beteiligten Dienststellen Ihrer Behörde (Ausländerbehörde, Sozialamt, Jugendamt, ARGE) über die Vorankündigung informiert werden.

Zuweisung



Ansprechpartner:

Fr. Mitzel

Nach Erhalt der Zuweisung:

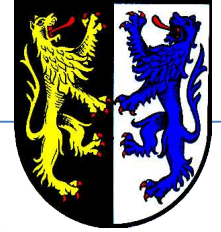
→ Suche nach geeigneter Unterkunft, u.a. zu beachten:

- Anzahl der Personen
- Geschlecht
- Nationalität
- sonstiges

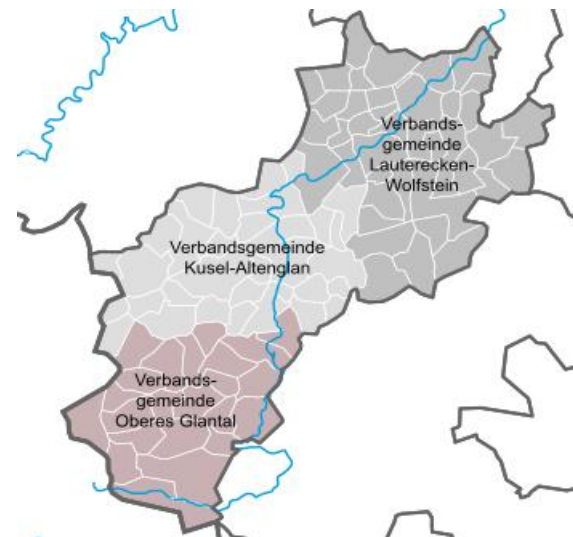
→ Info an Ausländerbehörde

→ Erfassen der Personendaten, Berechnung des Leistungsanspruchs, Erstellen der Bescheide

Ankunft im Landkreis Kusel



Am Zuweisungstag per Bus aus der
Erstaufnahmeeinrichtung direkt nach
Kusel zur Kreisverwaltung





Ausländerbehörde

Nach der Ankunft erfolgt bei der Ausländerbehörde die...

- Prüfung der Personendaten (ggf. Berichtigung)
- Erfassung im EDV-System
- Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten (Duldung, Gestattung)

Ansprechpartner:
Ausländerbehörde

Hr. Bold
Hr. Paquet
Hr. Böshar
Hr. Becker





Sozialamt

- Sofern keine eigenen Mittel zur Verfügung stehen, werden Leistungen nach dem AsylbLG beantragt (Leistungen zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe)
- Aushändigung und Erläuterung der Bescheide (Leistungsbescheid, Bescheid über die Gewährung von Krankenhilfe)
- Erläuterung der wichtigsten Verwaltungsabläufe z.B. im Krankheitsfall, Scheckausgabe, Öffnungszeiten der Behörde
- Aushändigung des Schecks über die zustehenden Leistungen nach dem AsylbLG
- Aushändigung von Infomaterial

Ansprechpartner:

Fr. Mitzel



Ankunft im Landkreis Kusel



Die zugewiesenen Personen werden von Außendienstmitarbeitern in die Wohnung gebracht.

Vorher bzw. auf der Fahrt zur Wohnung:

- Bank: Einlösen des Leistungsschecks
- Wohnortnaher Supermarkt: Einkauf
- Außerdem ersten Orientierung:
Wo sind: Arzt, Schule und Kindergarten, Bushaltestelle/Bahnhof, Einkaufsmöglichkeiten



Ansprechpartner:

Fr. Steinhauer

Hr. Frey

Hr. Schwarz

Die Zeit im Bereich des AsylbLG



Nach wenigen Tagen: Besuch der Mitarbeiter von IKOKU

Behilflich bei:

- Fragen in sozialen Angelegenheiten
- Kontaktaufnahme zu sozialen Einrichtungen (u.a. Schulen und Kindergärten)
- Hilfe bei Behördengängen
- Vernetzung ehrenamtlicher Angebote

uvm.



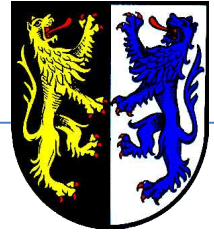
IKOKU

Interkulturelles Kompetenzzentrum
Rheinland-Pfalz 

Ansprechpartner:

Hr. Leibrock

Hr. Zarli



Wer erhält Leistungen nach dem AsylbLG?

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die keinen bzw. noch keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland besitzen, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dort ist neben dem Leistungsbedarf auch die Hilfe im Krankheitsfall geregelt.

Ansprechpartner:

Fr. Mittel

Die Zeit im Bereich des AsylbLG



Im Krankheitsfall:

Mit der elektronischen Gesundheitskarte der DAK kann der Hausarzt ohne Genehmigung des Sozialamtes/Gesundheitsamts aufgesucht werden.



Facharztbesuche bedürfen einer Überweisung durch den Hausarzt.

Ansprechpartner:

Fr. Mitzel

Die Zeit im Bereich des AsylbLG



Arbeitsaufnahme

- Genehmigung durch Ausländerbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen
- Gegebenenfalls Prüfung durch Bundesagentur für Arbeit
- Einkommen wird auf Sozialleistungen angerechnet

Ansprechpartner: **Ausländerbehörde**

Hr. Paquet
Hr. Bold
Hr. Böshar
Hr. Becker

Die Zeit im Bereich des AsylbLG



Schul- und Kindergartenbesuch ab der Zuweisung

- Hilfe bei Anmeldung
- Leistungen zur Bildung und Teilhabe
 - Schulbedarf
 - Mittagsverpflegung

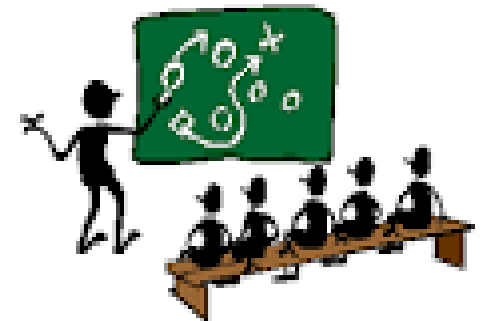


Ansprechpartner:

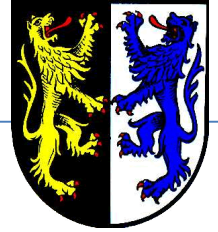
Hr. Leibrock
Hr. Zarli

Ansprechpartner:

Fr. Mitzel



Die Zeit im Bereich des AsylbLG



„**Analogleistungen**“ entsprechend den Vorschriften des SGB XII erhält
gem. § 2 AsylbLG: Wer sich seit 36 Monaten ohne wesentliche
Unterbrechung im Bundesgebiet aufhält und die Dauer seines
Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Ansprechpartner:

Fr. Mitzel



Sprachkurse

- durch ehrenamtliche Helfer
- durch den Landkreis Kusel vollfinanzierte Kurse der KVHS

Offen für alle



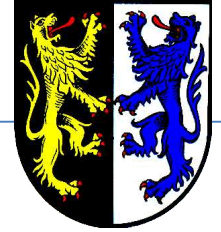
Ansprechpartner:

Hr. Leibrock

Integrationskurse

- Integrationskurse werden vom **CJD**, der **KVHS** und dem **IB** (Internationalen Bund) angeboten.
- Für **anerkannte Asylberechtigte** besteht grundsätzlich die Möglichkeit an einem solchen teilzunehmen.
- **Asylbewerber/innen** können nur teilnehmen, wenn eine gute Bleibeperspektive besteht und genügend Plätze verfügbar sind.

Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften



Wechsel in die Zuständigkeit des Jobcenters (falls notwendig)

- Leistungen von Jobcenter
- Umzug in eigene Wohnung
- Krankenversicherungsschutz
- Integrationskurse
- Arbeitsvermittlung